GEMEINDE BAD SCHÖNBORN

ORTSTEIL BAD MINGOLSHEIM

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Ortsmitte IV“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

SATZUNG

Gemeinde Bad Schönborn

Ortsteil Bad Mingolsheim

Verlängerung der Veränderungssperre

im Geltungsbereich

des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Ortsmitte IV“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 24.06.2025

a) aufgrund von § 14, § 16 sowie § 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
b) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist,

die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte IV“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 20.07.2023 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte IV“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke mit folgenden Nummern auf der Gemarkung Mingolsheim: 399; 399/1; 399/2; 400; 401; 401/1; 401/3; 401/4; 401/5; 406; 407; 407/1; 409; 409/1; 410; 411; 411/2; 411/3; 411/4; 412; 412/2; 413; 413/1; 413/4; 414; 415; 415/1; 415/2; 415/3; 415/4; 419; 420/1; 421; 422; 423; 424; 425; 425/1; 425/2; 427; 427/1; 472/2; 427/3; 428; 428/1; 429; 430; 430/1; 431; 431/1; 432; 432/1; 432/2; 433; 433/1; 437; 442; 443/1; 443/2; 444; 444/2; 445; 447/2; 448; 449; 5429/1; 5430/1; 5431/3; 5434/2; 5440/2 und 5442/1. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rund 4,1 ha.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem Lageplan in der Fassung vom 04.04.2025 in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 4 Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte IV“ der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 24.06.2025 entspricht. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Bad Schönborn, den 30.06.2025 DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....

Klaus Detlev Huge, Bürgermeister